



Gemeinde Wolfegg  
Landkreis Ravensburg

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindehalle in Wolfegg**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 10.11.2008 für die Benutzung der Gemeindehalle in Wolfegg folgende Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für die Gemeindehalle in Wolfegg mit dazugehörigen Räumen wie Küche, Treppenhaus, sanitäre Anlagen und Nebenräume.
- 2) Die Benutzungs- und Gebührenordnung ist für alle Personen (Veranstalter und Besucher), die sich in den entsprechenden Räumen aufhalten verbindlich. Mit dem Betreten der Räume wird diese Ordnung anerkannt.

### **§ 2 Öffentliche Einrichtung**

- 1) Die Gemeindehalle in Wolfegg mit den in §1 genannten Räumen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wolfegg.
- 2) Die Gemeinde Wolfegg stellt der Bevölkerung die Gemeindehalle auf schriftlichen Antrag zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung. Die Räume können von Privatpersonen, Vereinen, Gruppen, juristischen Personen und Firmen aus der Gemeinde, sofern die Gemeindehalle nicht für den Eigenbedarf der Gemeinde oder ihrer Einrichtung benötigt wird, für deren Eigenbedarf angemietet werden.
- 3) Die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen bedarf der schriftlichen Vereinbarung der Gemeindeverwaltung (Nutzungsvertrag). Sie ist spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht sind nicht gestattet, ausgenommen kulturelle Veranstaltungen von Vereinen.
- 4) Soweit mit dieser Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Veranstalter.

- 5) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, jedoch hat er einen Ersatz der entstandenen Kosten zu leisten. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn für die Gemeinde die Möglichkeit besteht, die Räume zum vereinbarten Termin anderweitig zu vergeben. Der Gemeinde steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigem Grund zu. Die Gemeinde ist dem Veranstalter zum Ersatz der entstandenen Aufwendungen verpflichtet, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist. Bei höherer Gewalt oder Ausfall von technischen Einrichtungen ist die Gemeinde nicht zum Ersatz verpflichtet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.
- 6) Die Gemeinde kann im Vertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen und von diesen allgemeinen Regelungen abweichen.

### **§ 3 Aufsicht und Verwaltung**

- 1) Die Aufsicht und Verwaltung der Gemeindehalle in Wolfegg samt allen Einrichtungsgegenständen obliegt dem Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt, bzw. den vom Bürgermeister beauftragten Personen. Der Bürgermeister bzw. die von ihm beauftragten Personen, üben das Hausrecht aus.
- 2) Anordnungen des Bürgermeisters, bzw. der von ihm beauftragten Personen, sind zu beachten. Die Einrichtung kann vom Bürgermeister oder von ihm beauftragten Personen jederzeit betreten werden.
- 3) Die Verantwortlichen der Veranstaltung haben dafür Sorge zu tragen, dass den Anordnungen Folge geleistet wird und müssen den Bürgermeister, bzw. die von Ihm beauftragten Personen, unterstützen.

### **§ 4 Allgemeine Benutzungsvorschriften**

- 1) Die Einrichtungen werden von einem Mitarbeiter des Bauhofs übergeben. Sie gelten von der Gemeindeverwaltung als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Veranstalter etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht. Nach dem Ende der Nutzung wird die Einrichtung vom Hausmeister abgenommen und an diesen übergeben. Fehlende, beschädigte oder defekte Gegenstände müssen gleichwertig ersetzt, bzw. bezahlt werden.
- 2) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen.
- 3) Das Einschlagen von Nägeln und bemalen der Wände innen und außen, sowie der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen ist nicht gestattet. Zum Ausschmücken und Dekorieren dürfen nur schwer entflammare, den geltenden Bestimmungen entsprechende, Gegenstände verwendet werden.

- 4) Der Veranstalter hat die Räume und deren Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Die Einrichtungsgegenstände sind zu tragen, bzw. auf den bereitgestellten Wagen zu transportieren. Tische und Stühle müssen von den Veranstaltern selbst aufgestellt, nach der Veranstaltung gereinigt und wieder entsprechend weggeräumt werden.
- 5) Vor dem Verlassen des Gebäudes hat der Veranstalter alle Fenster zu schließen und sich davon zu überzeugen, dass die Wasserhähne geschlossen, die Lichter aus und die elektronischen Anlagen abgeschaltet sind. Das Gebäude ist abzuschließen.
- 6) Die technischen Einrichtungen, insbesondere die Geschirrspülmaschine und die Lautsprecheranlage dürfen nur nach vorheriger Einweisung durch den Hausmeister bedient werden. Heizung und Lüftung werden vom Hausmeister bedient.
- 7) Die Endreinigung der Gemeindehalle, der Küche, der sanitären Anlagen und aller Nebenräume nach der Veranstaltung muss vom Veranstalter durchgeführt werden (Ausnahme: Reinigung des Hallenbodens und des Fußbodens im Raucherraum). Diese Arbeiten müssen im Anschluss an die Veranstaltung oder, sofern am darauffolgenden Tag keine Veranstaltung und kein Turnbetrieb in der Halle stattfinden, am Morgen nach der Veranstaltung bis spätestens 10.00 Uhr unter Aufsicht und Anleitung des Hausmeisters ausgeführt werden. Angefallene Abfälle sind vom Veranstalter zu entsorgen. Auf die übliche Mülltrennung wird hingewiesen.

## **§ 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

- 1) Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot. Bei öffentlichen Tanzveranstaltungen darf nur in dem von der Gemeinde ausdrücklich ausgewiesenen Raucherraum geraucht werden. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht abgebrannt werden. Die Verwendung von offenem Feuer ist unzulässig.
- 2) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit fallen (Jugendschutzgesetz), ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- 3) Bei Musikveranstaltungen hat der Veranstalter Sorge zu tragen, dass Anwohner und Nachbarn nicht gestört werden. Die GEMA-Anmeldung sowie die anfallenden Gebühren sind vom Veranstalter zu tragen.
- 4) Fenster und Türen sind ganzjährig ab 22 Uhr geschlossen zu halten. Nach dem Verlassen des Gebäudes nach 22 Uhr ist Lärm zu vermeiden (laute Gespräche, Autotüren, Autoradio, usw.). Ab 1:30 Uhr muss die Musik auf Zimmerlautstärke abgespielt werden.
- 5) Die Maschinen- und Heizräume dürfen vom Veranstalter nicht betreten werden.
- 6) Für erste Hilfe bei Unfällen ist eine Sanitätsbereitschaft einzurichten, bzw. dafür Sorge zu tragen, dass schnellstmögliche Hilfe gewährleistet ist. Bei einer Belegung der Gemeindehalle von mehr als 90 % der Maximalkapazität ist eine Feuersicherheitswache von zwei Mann der Freiwilligen Feuerwehr zu stellen. Hierzu wird gesonderte Rechnung gestellt.

- 7) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt durch den Beauftragten der Gemeinde. Im Einzelfall können Ausnahmeregelungen getroffen werden.
- 8) Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Versammlungsstättenverordnung und die Regelungen zum Brandschutz, sind unbedingt zu beachten.
- 9) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- 10) Für die Garderobe und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 11) Der Außenbereich des Gebäudes, insbesondere der öffentliche Parkplatz und der Bereich des Schulhofes sowie der Friedhofparkplatz sind sauber zu hinterlassen.
- 12) Notwendig werdende Hausmeisterarbeiten und Nachreinigungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

### **§ 6 Haftung**

- 1) Die Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr der Veranstalter.
- 2) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeindeverwaltung durch die Benutzung der Räumlichkeiten und Zuwege entstehen, auch dann, wenn die Schäden durch Dritte (Besucher usw.) verursacht werden. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 3) Der Veranstalter hat sich gegen Schäden ausreichend abzusichern. Er hat auf Verlangen bei Abschluss des Nutzungsvertrags nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung, sowie eine Versicherung für Miet-, Sach- und Obhutschäden besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Versicherungssumme für Mietsachschäden an beweglichen Sachen muss mindestens 10.000 €, für Mietsachschäden an unbewegliche Sachen 2.000.000 € betragen.
- 4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 5) Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Parkplätze sowie der Zuwege verantwortlich. Insbesondere wird die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht auf den Veranstalter übertragen. Für abgestellte Fahrzeuge wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.
- 6) Alle am Gebäude und der Außenanlagen entstandenen Schäden werden von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

## **§ 7 Benutzung der Parkplätze**

- 1) Den Besuchern und Veranstaltern stehen Parkplätze bei der Gemeindehalle zur Verfügung. Die Zufahrten und Notausgänge sowie die Feuerwehrezufahrt dürfen keinesfalls mit parkenden Fahrzeugen versperrt werden.
- 2) Der Veranstalter hat für das ordnungsmäßige parken zu sorgen. Insbesondere ist es untersagt, Fahrzeuge bei Veranstaltungen im Schulhof abzustellen. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge muss der Veranstalter gegebenenfalls abschleppen lassen.

## **§ 8 Gebühren**

- 1) Für die Benutzung der Gemeindehalle in Wolfegg werden Gebühren nach der als Anlage 1 beigefügten Gebührenordnung erhoben.
- 2) Gebührenschuldner ist der Veranstalter. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- 3) Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu entrichten.
- 4) Auf Verlangen der Gemeinde ist vom Veranstalter eine Kautions zu entrichten.

## **§ 9 Verschiedenes**

Gesonderte Vereinbarungen zu dieser Benutzungsordnung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenverordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft.

Wolfegg, den 10.11.2008

Peter Müller  
Bürgermeister